

Registergesetz für Schleswig-Holstein

- Stellungnahme der Verbände der Verkehrsunternehmen -

Schleswig-Holsteinscher Landtag

Umdruck 15/2760

1. Für den ÖPNV ist ein Registergesetz nicht erforderlich

- **Die Voraussetzungen, unter denen ein Beförderungsunternehmen im ÖPNV tätig werden und bleiben kann, sind in § 13 PBefG und in der Berufszugangsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz - abschließend - geregelt.**

Gem. § 13 Abs. 1 PBefG darf eine Genehmigung u.a. nur erteilt werden, wenn

- die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind
- keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person dartun.

Näheres bestimmt die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2002. Danach gilt ein Unternehmen bzw. Geschäftsführer als zuverlässig i.S.d. § 13 Abs. 1 PBefG, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden. Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder des Geschäftsführers sind insbesondere

- rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften
- schwere Verstöße u.a. gegen
 - arbeits- oder sozialrechtliche Vorschriften ...
 - abgaberechtlichen Pflichten aus der unternehmerischen Tätigkeiten ...

Zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

Wir halten diese Regelungen für ausreichend, den mit dem Entwurf des Registergesetzes verfolgten Zweck zu erreichen.

1. Rechtliche Bedenken gegen eine landesrechtliche Lösung

Die zitierten bundesrechtlichen Vorschriften regeln den Zugang zum Personenbeförderungsgewerbe umfassend und abschließend. Landesrechtliche Vorschriften, die den Zugang darüber hinaus regeln oder erschweren, sind u.E. unzulässig. Neben der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes in diesem Bereich gilt der Grundsatz, dass Bundesrecht Landesrecht bricht.

Entwürfe/Stellungnahme Registergesetz.DOC